

9. Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

FDGB, und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken haben zu sichern, daß

a) durch die Ämter für Arbeit kriminell gefährdeten oder aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern geeignete Arbeitsplätze zugewiesen bzw. vermittelt werden,

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §6 Abs. 4 dieser VO.

b) die Auflagen zur fachärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung kriminell gefährdeter Bürger realisiert werden können,

c) die Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.

§ 1«

(1) Die Deutsche Volkspolizei gewährt den örtlichen Räten im Rahmen der Rechtsvorschriften Unterstützung. Sie ist verpflichtet, über Bürger, die Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß §2 aufweisen, die örtlichen Räte zu informieren.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat in besonderen Fällen auf Ersuchen der örtlichen Räte bei der Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen mitzuwirken. Die Zuführung kriminell gefährdeter Bürger durch die Deutsche Volkspolizei ist zur Vorbereitung der Erfassung, zur Erteilung von Auflagen gemäß § 4 und bei Verstoß gegen die Auflagen zulässig. Der Zuführung hat in der Regel eine Aufforderung des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates zum Erscheinen vorauszugehen.

§ 11

(1) Gegen die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger gemäß § 3 Abs. 1 und gegen die Erteilung von Auflagen gemäß §3 Abs. 4 und §4 Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem staatlichen Organ ein/ulegeii, das die Entscheidung getroffen hat. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß §3 Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung. Beschwerden gegen Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- der Stellvertreter der Oberbürgermeister für Inneres, der Stellvertreter der Stadtbezirksbürgermeister für Inneres, der Stellvertreter der Bürgermeister für Inneres bzw. anderer für den Bereich Inneres verantwortlicher hauptamtlicher Ratsmitglieder dem Vorsitzenden des jeweiligen Rates,

- der Mitglieder der Räte der Kreise. Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit dem Vorsitzenden des jeweiligen Rates.

- der Bürgermeister der Gemeinden dem Vorsitzenden des Rates des Kreises

zur Entscheidung vorzulegen. Diese ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(4) Ablehnende Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 11 a

(1) Gegen Entscheidungen über die Erfassung als kriminell gefährdet Bürger (§ 3 Abs. 1) und die Erteilung von Auflagen (§3 Abs. 4 und §4 Abs. 3) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung erteilter Auflagen hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

(4) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich

a) erteilte Auflagen gemäß §4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert oder

b) gegen Auflagen der Mitglieder der Räte der Kreise. Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit gemäß § 3 Abs. 4 verstößt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Buchst. a kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist wegen Verdachts der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß §240 StGB Zu erstatten.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 Buchst. a aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. a bzw. die Erstattung der An-